



Nordostschweizerischer Jodlerverband

www.nosjv.ch

REGLEMENT

**zur Wahl der NOSJV-Delegierten für die EJV-
Delegiertenversammlung**

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes (NOSJV)

Reglement zur Wahl der NOSJV-Delegierten für die EJV-Delegiertenversammlung

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

Seite 2 / 3

Art. 1 Zweck und Grundlagen

Dieses Reglement legt das Verfahren zur Wahl der Delegierten fest, welche den Nordostschweizerischen Jodlerverband (NOSJV) an der Delegiertenversammlung (DV) des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV) vertreten. Es basiert auf den Statuten des EJV und des NOSJV.

Art. 2 Delegiertenkontingent und Vertretung

- Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen des EJV und wird dem NOSJV jeweils vom EJV mitgeteilt.

Art. 3 Wählbarkeit

Wählbar ist jedes Mitglied des NOSJV. Mitglieder des NOSJV-Vorstandes sind von Amtes wegen wählbar.

Art. 4 Nominationsverfahren und Einreichungsform

- Kandidaturen sind dem NOSJV-Vorstand schriftlich und fristgerecht einzureichen.
- Die Einreichungsformen sind Brief, Anmeldekarte, E-Mail oder Onlineformular.
- Die Einreichfrist wird jeweils in der Wahlausschreibung bekannt gegeben.

Art. 5 Wahlverfahren an der Mitgliederversammlung (MV), Mehrheit, Stimmengleichheit

- Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitglieder an der MV des NOSJV.
- Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit).
- Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 6 Stille Wahl

Gehen weniger gültige Kandidaturen ein, als gemäss Kontingent zu besetzen sind, wird das Verfahren der stillen Wahl angewendet. In diesem Fall gelten alle fristgerecht und ordnungsgemäss nominierten Kandidatinnen und Kandidaten mit Ablauf der Einreichfrist als gewählt.

Art. 7 Bestätigung, Publikation und Meldung

- Der NOSJV bestätigt den gewählten Delegierten die Wahl schriftlich.
- Die Namen der Gewählten werden nach der MV binnen 7 Kalendertagen und in geeigneter Form in der Verbandszeitschrift und auf der NOSJV-Website publiziert sowie dem EJV mitgeteilt.

Art. 8 Amtsdauer, Wiederwahl und Ersatz

- Die Amtsdauer der Delegierten beträgt ein Jahr.
- Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter während der Amtsdauer aus dem Verband aus, wird er oder sie durch eine gewählte Ersatzdelegierte oder einen gewählten Ersatzdelegierten ersetzt.
- Es wird eine Liste mit Ersatzdelegierten im Umfang von 20 % des Kontingents geführt. Das Nachrücken als Ersatzdelegierte erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 9 Pflichten der Delegierten

Die Delegierten vertreten an der DV des EJV die Interessen des NOSJV und geben an der EJV-DV ihre Stimme gemäss den vom NOSJV-Vorstand oder von der NOSJV-MV gefassten Beschlüssen ab.

Art. 10 Interessenkonflikte und Abberufung

- Bei Interessenkonflikten legen Delegierte allfällige Befangenheiten offen, bei persönlicher Betroffenheit treten sie in der Sache in den Ausstand.

Reglement zur Wahl der NOSJV-Delegierten für die EJV-Delegiertenversammlung

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

Seite 3 / 3

- Bei schweren Pflichtverletzungen können Delegierte abberufen werden. Den betroffenen Personen ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

Art. 11 Höhere Gewalt und ausserordentliche Verfahren

- Bei höherer Gewalt kann der Vorstand die Wahl als Brief- oder Onlinewahl durchführen oder die Wahl verschieben.
- Digitale oder hybride Informations- und Wahlformate sind zulässig, sofern die Identität der Stimmberechtigten sichergestellt ist.

Art. 12 Inkrafttreten und Unterzeichnung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des NOSJV am 15.11.2025 genehmigt.

Im Namen des NOSJV, 15.11.2025



Präsident

sig. Jörg Burkhalter



Vize-Präsident

sig. Josef Nauer